**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/633**

20. 06. 77

Sachgebiet 613

# Unterrichtung

**durch die Bundesregierung**

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Beibehaltung der vorläufigen Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in der Republik Indien, in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

»EG-Dok. S/897/77 (COMER 173)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 841/77 der Kommission vom 25. April 1977 [2]) wurden vorläufige Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in der Republik Indien, in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erlassen.

Zwischen der Gemeinschaft und Indien fanden Konsultationen statt.

Der Sachverhalt, der zum Erlaß der Schutzmaßnahmen führte, hat sich nicht geändert; daher müßten die Schutzmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft bleiben.

Unter Berücksichtigung der für die Einfuhr der betreffenden Waren in das Vereinigte Königreich während des Zeitraums vom 1. Januar 1976 bis 30. März 1977 geltenden Höchstmenge und entsprechend der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien müßte die in genannter Verordnung (EWG) Nr. 841/77 festgesetzte Gesamtmenge erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Die mit Verordnung (EWG) Nr. 841/77 erlassenen und gemäß Absatz 2 geänderten vorläufigen Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in der Republik Indien, in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, gelten bis zum 31. Dezember 1977.

2. Die in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 841/77 festgesetzte Menge wird von 5500 Tonnen auf 6292 Tonnen erhöht.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 103 vom 27. April 1977, S. 20

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

## Begründung

1. Das Vereinigte Königreich hat seit jeher Beschränkungen bei der Einfuhr von Baumwollgarnen aus einer Reihe von Ländern einschließlich Indiens angewandt. Nach Maßgabe des Allfaserabkommens müssen alle Beschränkungen gegenüber Teilnehmerstaaten dieses Abkommens vor dem 31. März 1977 stufenweise beseitigt werden, sofern sie nicht durch neue Beschränkungen im Rahmen eines bilateralen Abkommens oder einer Schutzmaßnahme gemäß Artikel 3 des Abkommens ersetzt worden sind.

Das 1975 zwischen der Gemeinschaft und Indien geschlossene bilaterale Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen umfaßt keine Selbstbeschränkung für Baumwollgarne. Demnach müßten die britischen Beschränkungen vor dem 31. März 1977 abgebaut werden.

2. Die britischen Behörden waren jedoch der Auffassung, daß die Beseitigung dieser Beschränkung eine erhebliche Bedrohung für die britische Spinnerei-Industrie bedeuten würde, und haben daher im Dezember 1976 beantragt, daß die Gemeinschaft ein Verfahren gemäß Artikel 3 des Allfaserabkommens einleitet.

Der britische Antrag wurde am 21. Dezember 1976 in der Arbeitsgruppe „Textilerzeugnisse" des Rates erörtert, die im Prinzip beschloß, daß Konsultationen mit Indien gemäß Artikel 3 des Allfaserabkommens eingeleitet werden sollten.

3. Der Antrag des Vereinigten Königreiches wurde am 16. März 1977 in einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die britische Delegation legte Unterlagen vor, aus denen hervorging, daß die Einfuhren aus Indien von 742 Tonnen im Jahre 1975 auf 6198 Tonnen im Jahre 1976 gestiegen waren und daß diese Einfuhren zu Preisen erfolgten, die erheblich unter den Preisen der Einfuhren aus den meisten anderen Ländern lagen.

Angesichts dieser Tatsachen wurde der Beschluß vom 21. Dezember 1976 bestätigt.

4. Am 23. März 1977 übermittelte die Gemeinschaft Indien ein Konsultationsersuchen gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Allfaserabkommens, und am 6. April 1977 ersuchte die Gemeinschaft Indien um sofortige Zusammenarbeit gemäß Artikel 3 Abs. 6 des Allfaserabkommens. Diese Zusammenarbeit kam jedoch nicht zustande.

5. Unter diesen Umständen beschloß die Kommission nach Konsultationen in dem mit Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 eingesetzten Beratenden Ausschuß, nach dem in Artikel 12 der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren durch Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 841/1977 vom 25. April 1977 vorläufige Schutzmaßnahmen einzuführen.

6. Vom 2. bis 4. Mai 1977 wurden die Konsultationen zwischen der EWG und Indien über diese Frage fortgesetzt, ohne daß es jedoch zu einer Einigung kam, da Indien den Standpunkt vertrat, daß die von der Kommission eingeführten vorübergehenden Maßnahmen Artikel 2 Abs. 2 des Allfaserabkommens zuwiderlaufen.

Die Gemeinschaft hat den Standpunkt vertreten, daß die Annahme dieser Beschränkungen im Einklang mit dem Allfaserabkommen steht, weshalb die Kommission vorschlägt, diese vorübergehenden Maßnahmen, die sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten, wenn sie nicht vom Rat bestätigt werden, bis Ende 1977 beizubehalten.

Bei besagten Konsultationen mit Indien vom 2. bis 4. Mai stellte sich heraus, daß das mit genannter Verordnung Nr. 841/1977 eingeführte Höchstvolumen unter Zugrundelegung des für den Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis 30. März 1977 für die Einfuhren dieser Waren in das Vereinigte Königreich gültigen Volumens unter der im Allfaserabkommen festgesetzten Mindestmenge liegt.

7. Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1439/74 bestimmt, daß auf den Erlaß von Maßnahmen durch die Kommission nach Maßgabe dieses Artikels innerhalb von zehn Werktagen ein Vorschlag an den Rat mit geeigneten Maßnahmen folgen muß, die vom Rat zur Ablösung der von der Kommission beschlossenen Notstandsmaßnahmen getroffen werden können.

Daher schlägt die Kommission dem Rat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der unter Punkt 6 genannten weiteren Konsultationen mit Indien vor, die durch Verordnung Nr. 841/1977 eingeführten vorläufigen Schutzmaßnahmen durch Annahme des beigefügten Verordnungsentwurfes abzulösen, demzufolge die Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. Dezember 1977 beibehalten werden, die Gesamtmenge jedoch geändert wird, um den Bestimmungen des Allfaserabkommens nachzukommen.

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 84/77:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*